

- halb ihres Bereiches, die für die Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens von Bedeutung sind.
2. Organisierung eines Erfahrungsaustausches bei überbetrieblich nutzbaren Verbesserungsvorschlägen.
 3. Ermittlung des Nutzens und Festsetzung der Gesamtvergütung von solchen Verbesserungsvorschlägen, die über den Rahmen des erstbenutzenden Betriebes hinaus genutzt werden.
 4. Gutachtliche Äußerung zu Anträgen auf Patentanmeldung oder Nutzung von Patenten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen gebildeten Kommission geprüft werden.
 5. Auswertung der Quartalsmeldungen der Betriebe über das Erfindungs- und Vorschlagswesen.
 6. Unterstützung der BfE bei der Einführung überbetrieblich verwendbarer, insbesondere volkswirtschaftlich wertvoller Verbesserungsvorschläge und Erfindungen.
 7. Herausgabe von Quartalseinführungsplänen und Kontrolle ihrer Durchführung.
 8. Unterstützung der unterstellten BfE, die noch keinen Patentbearbeiter haben, bei der Vorprüfung von Patentanmeldungen und solcher Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen.
 9. Organisierung eines Austausches von wissenschaftlicher- und Patentliteratur, insbesondere zur Versorgung derjenigen BfE, die noch nicht über ein Patentarchiv verfügen.
 10. Ausbildung von Bearbeitern für das Erfindungs- und Vorschlagswesen in Verbindung mit dem Patentamt.

II.

Das Einbringen

von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 6

- (1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge von Angehörigen volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe sind nach Möglichkeit bei dem BfE des eigenen Betriebes einzureichen.
- (3) Andere Personen können Erfindungen und Verbesserungsvorschläge bei jedem BfE einbringen.
- (4) Das Recht des Erfinders, die Erfindung unmittelbar beim Patentamt anzumelden, bleibt unberührt.

III.

Die Bearbeitung

von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 7

- (1) BfE, bei denen eine Erfindung oder ein Verbesserungsvorschlag eingereicht oder zu Protokoll

gegeben wird, haben den Gegenstand der Erfindung oder des Verbesserungsvorschlages sowie den Zeitpunkt des Einbringens in einem Register unter einer laufenden Nummer zu vermerken. Sie sind verpflichtet, den Eingang dem Patentanmelder oder dem Vorschlagenden innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß den Namen des Patentanmelders oder des Vorschlagenden, eine kurze wesentliche Kennzeichnung des Gegenstandes und den Tag des Eingangs sowie die Registriernummer enthalten.

(2) Gehen Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge ein, die patentfähig erscheinen, so hat das BfE eine Zweitschrift innerhalb von drei Tagen nach Eingang dem Patentamt zwecks Sicherung der Priorität zuzuleiten.

§ 8

(1) Wirtschaftspatentanmeldungen und Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen, sind vom BfE auf Patentfähigkeit und Nutzbarkeit vorzuprüfen. Das Ergebnis der Vorprüfung einschließlich der Anmeldeunterlagen ist innerhalb von vier Wochen dem Patentamt zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

(2) Übersendet das Patentamt einem BfE eine bei ihm zum Wirtschaftspatent angemeldete Erfindung zur Vorprüfung, so ist das Ergebnis der Vorprüfung dem Patentamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang mitzuteilen.

§ 9

(1) Wird eine Erfindung oder Verbesserung auf einer Produktionsberatung oder Arbeitsbesprechung vorgeschlagen, so ist der Vorschlag in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt als Beweis für die Person des Vorschlagenden und den Zeitpunkt des Einbringens.

(2) Die Eintragung in das Register des BfE hat unverzüglich zu erfolgen. Der Leiter der Besprechung ist für die Weitergabe des Protokolls an das BfE verantwortlich.

§ 10

Können Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge in dem Betrieb, in dem sie eingereicht werden, nicht bearbeitet, ausgewertet oder weiterentwickelt werden, so sind sie unverzüglich an ein fachlich in Betracht kommendes BfE weiterzugeben. Dem Anmelder oder dem Vorschlagenden ist die Weitergabe mitzuteilen.

§ 11

(1) Über die Annahme oder Ablehnung eines Verbesserungsvorschlages hat das BfE dem Vorschlagenden Mitteilung zu machen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der übergeordneten Stelle für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde ist nach Anhören des BfE des Betriebes zu entscheiden.